

Richtlinien der Stadt Euskirchen
über die Nutzung der städtischen Sportanlagen

Gültig ab 01.01.2012

Inhalt

Übersicht über die entstehenden Entgelte im Rahmen der Nutzung von Sportanlagen	Seite 2
1. Zulassung von Nutzungen.....	Seite 3
2. Antrags- und Genehmigungsverfahren.....	Seite 3
3. Objekte und Entgelte.....	Seite 4
4. Kaution.....	Seite 7
5. Zahlung des Entgeltes und der Kaution.....	Seite 7
6. Nutzungszeiten.....	Seite 7
7. Allgemeine Nutzungsregeln.....	Seite 8
8. Brandsicherheitswache und Bühnenfachkraft bei Sondernutzungen	Seite 10
9. Bestuhlungspläne.....	Seite 10
10. Immissionen, Nachtruhe, Alkohol- und Rauchverbot.....	Seite 10
11. Musikdarbietungen und Schankerlaubnis.....	Seite 11
12. Hausrecht.....	Seite 11
13. Garderoben- und Toilettenpersonal.....	Seite 11
14. Verlauf der Nutzung.....	Seite 11
15. Dekorationen, Veränderungen an Einrichtungen und Werbung.....	Seite 11
16. Schlüsselüberlassung.....	Seite 11
17. Haftung.....	Seite 12
18. Rücktritt vom Vertrag.....	Seite 13
19. Schlussbestimmungen.....	Seite 13
20. Inkrafttreten.....	Seite 13

Für die Nutzung städtischer Sportanlagen werden in den jeweiligen Ziffern der Richtlinie verschiedene Bruttoentgelte festgesetzt, die hier zu einer Übersicht zusammengefasst sind (* = je angefangene Zeitstunde)

3.2 Generelle finanzielle Beteiligung der Vereine an den laufenden Kosten der Sportstättenbereitstellung

Die Vereine, die dem Stadtsportverband angeschlossen sind und städtische Sportanlagen nutzen, beteiligen sich an den laufenden Kosten der Sportstättenbereitstellung. Der Beitrag wird ab dem 01.07.2010 mit 7,20 € brutto je Jahr je Mitglied erhoben. Durch den Beitrag sind Training und Meisterschaftsspiele der betreffenden Vereine sowie Turniere und turnierähnliche Veranstaltungen der Jugendmannschaften dieser Vereine von der sonstigen Entgelterhebung befreit.

3.3 Basisstundensätze, die entsprechend der nachstehenden Übersicht prozentual erhoben werden

Sporthallen	40,00 €
Turnhallen	10,00 €
Sportplätze	15,00 €
Kleinspielfeld Billig	5,00 €
Nutzung eines Sportplatzes im Erfstadium	60,00 €
Nutzung beider Sportplätze im Erfstadium durch den gleichen Veranstalter zeitgleich	90,00 €
Nutzung eines Sportplatzes im Stadion „Im Auel“	45,00 €
Nutzung beider Sportplätze im Stadion „Im Auel“ durch den gleichen Veranstalter zeitgleich	67,50 €

3.4 Berechnungsfaktoren, die auf die Basisstundensätze anzuwenden sind

a	Eigene Veranstaltungen des Stadtsportverbandes (Abnahme Sportabzeichen, Sortabzeichenverleihung) sowie sportliche Veranstaltungen an denen städtische Schulen beteiligt sind	unentgeltlich
b	Benefiz- und Wohltätigkeitsveranstaltungen, Nutzungen durch Träger der freien Jugendhilfe aus dem Stadtgebiet Euskirchen gem. §§ 3 und 75 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (§ 2 GTK)	30% des Basissatzes*
c	Seniorenturniere und Sportwochen der dem SSV angeschlossenen Vereine, Veranstaltungen des Fußballverbandes Mittelrhein e.V. -Kreis Euskirchen-, des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), des Kreissportbundes Euskirchen (KSB), der Sportjugendverbände aus dem Kreis Euskirchen (KJA-Fußball etc.) und vergleichbarer Verbände auf Kreisebene	40% des Basissatzes*
d	Jugendsport der nicht dem SSV angeschlossenen Vereine, anderer Verbände und Organisationen	50% des Basissatzes*
e	Senioren-sport der nicht dem SSV angeschlossenen Vereine, anderer Verbände und Organisationen	100 % des Basissatzes*
f	Jegliche Nutzung, bei denen Entgelte (Eintrittsentgelte, Standgebühren etc.) erhoben werden (=außersportliche Veranstaltungen und sportliche Sondernutzungen), unabhängig von der vor genannten Staffelung, sofern es sich nicht um Veranstaltungen gem Ziffer 3.4.b handelt.	150% des Basissatzes*
g	Ausschließlich private sportliche Nutzung (z.B. Einzeltraining, private Spiel- und Sportveranstaltungen)	200% des Basissatzes*

3.5 Benutzung von Inventar

Inanspruchnahme von Inventar bei Veranstaltungen in der Jahnhalle je Stuhl bis zu 3 Tage	0,50 €
je Tisch bis zu 3 Tage	1,00 €
je Bühnenelement bis zu 3 Tage	2,00 €
Bei längerer Inanspruchnahme erhöht sich das Entgelt je weitere 3 Tage Nutzung um jeweils 20%	

3.6 Markierungsarbeiten oder Platzaufbau in den Stadien jeweils

Jugendveranstaltungen	5,00 €
Seniorenveranstaltungen	10,00 €

3.7 Auf- und Abbautage bei Veranstaltungen nach Ziffer 3.4.f

Auf- und Abbautage bei außersportlichen Veranstaltungen je Tag	10,00 €
--	---------

3.9 und 4 Sonstiges

Erteilung einer Nutzungsgenehmigung sofern nicht mit Entgelt nach 3.2 bis 3.4 belegt, netto (3.11)	17,00 €
Zahlung einer Kautions netto (4.)	150,00 €

Präambel

Die Sportanlagen der Stadt Euskirchen stehen als öffentliche Einrichtungen grundsätzlich jedem Einwohner der Stadt Euskirchen zur Nutzung zur Verfügung.

Diese Richtlinie erläutert die zur Realisierung des grundsätzlichen Nutzungsanspruches der öffentlichen Einrichtung zu erfüllenden Rahmenbedingungen und regelt das privatrechtliche Nutzungsverhältnis zwischen Nutzer und Stadt Euskirchen. Sie versteht sich insofern als basierende Geschäftsbedingung. Werden die nachfolgenden Benutzungsbedingungen der öffentlichen Einrichtung nicht erfüllt, so kann ein Ausschluss vom Benutzungsanspruch erfolgen.

1. Zulassung von Nutzungen

1.1

Die unter Ziffer 3.1 aufgeführten Sportanlagen können auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs genutzt werden. Die Entscheidung über die Zulassung einer Nutzung trifft die Stadt Euskirchen -Stadtbetrieb Freizeit und Sport- (nachfolgend „Stadt“) unter Anwendung der nachfolgenden Richtlinie abschließend.

Hausmeister/innen sowie die Platz- oder Hallenwarte/innen sind nicht befugt, ihrerseits Genehmigungen zu erteilen.

1.2

Nutzungen zu Zwecken der Jugendförderung werden grundsätzlich vorrangig behandelt.

1.3

Die Stadt behält sich das Recht vor, in bestimmten Fällen eine unmittelbar wirksame, vorübergehende Einschränkung der Benutzung anzuordnen. Eine derartige Anordnung kann beispielsweise ergehen bei Sondernutzungen durch die Stadt selbst, notwendigen Bau bzw. Instandsetzungsarbeiten oder bei Störungen infolge höherer Gewalt sowie in den Fällen, in denen seitens der Verwaltung eine ernsthafte Beschädigung der Anlagen befürchtet wird.

Die witterungsbedingte Sperrung von Sportplätzen erfolgt durch die Verwaltung jeweils Freitags auf der Basis einer Sportplatzbesichtigung und gilt verbindlich für das gesamte Wochenende. Zuwiderhandlungen gegen die verhängte Platzsperre führen zur Ersatzpflicht der daraus ggf. entstehenden Schäden.

1.4

Bei Verstoß gegen die Richtlinien kann das Nutzungsrecht ganz oder teilweise bzw. dauerhaft oder vorübergehend entzogen werden.

2. Antrags- und Genehmigungsverfahren

2.1

Anträge auf Überlassung sind schriftlich per Post oder per E-Mail an den Stadtbetrieb Freizeit und Sport Euskirchen zu richten und müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Nutzung vorliegen. Später eingehende Überlassungsanträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden. Ein entsprechendes Antragsformular ist im Internet unter www.euskirchen.de in der Rubrik Rathaus & Politik / Formulare bereitgestellt.

Alternativ besteht für die Vereine im Stadtsportverband die Möglichkeit, unmittelbar über das Internetportal der Stadt Euskirchen unter dem Link <http://sportstaetten.euskirchen.de/eusksport/index.html> einen Nutzungsantrag auf Basis der dort dargestellten freien Zeiträume einzureichen. Es handelt sich bei dem Nutzungsantrag nicht automatisch um eine Buchung. Die Bestätigung der Anfrage durch eine entsprechende Genehmigung der Stadt ist Voraussetzung der Nutzung.

Der Antrag auf Überlassung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Gewünschte Sportanlage
- Nutzungsart und -zweck
- Verantwortliche/r Ansprechpartner/in des Vereins (maximal 2 / Verein)
- Nutzungstermin
- voraussichtliche Nutzungsdauer

- voraussichtliche Teilnehmerzahl
- Eintrittsgelder oder vergleichbare Entgelte jeglicher Art (ja / nein)
- Ausschank / Bewirtung (ja / nein)

In begründeten Fällen können seitens der Stadt zusätzliche Angaben gefordert werden.

2.2

Anträge für die Durchführung von Turnieren in der Wintersaison (mit Hallennutzung) sind bis spätestens 31.05. des Jahres einzureichen. Sollten für einen Termin mehrere Anträge vorliegen, so werden Jugend- und Traditionsveranstaltungen bevorzugt behandelt.

Die Zuteilung der beantragten Termine erfolgt jeweils nach den Sommerferien.

Sollte die Berücksichtigung eines Vereins in einem Jahr nicht möglich sein, wird ein gleichlautender Antrag im Folgejahr bevorzugt berücksichtigt.

2.3

Antragsberechtigt sind alle geschäftsfähigen natürlichen und juristischen Personen, Vereine, Verbände, sonstige Vereinigungen und Einrichtungen.

Antragsteller/innen und Nutzer/innen müssen identisch sein. Nicht zulässig ist die Antragstellung im Auftrag bzw. zu Gunsten Dritter, es sei denn, die Antragstellung erfolgt für Verwandte gerader Linie (z.B. für Eltern / Kinder) oder in Ausführung eines übernommenen Amtes (Vereinsvertretung).

Antragsteller/innen aus dem Stadtgebiet haben Vorrang vor auswärtigen Antragstellern/innen.

2.4

Die Sportanlagen werden auf Basis eines schriftlichen, privatrechtlichen Nutzungsvertrages überlassen. Der Nutzungsvertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Antrages auf Überlassung (Genehmigung) zustande. Diese Richtlinien werden Bestandteil des Nutzungsvertrages und gelten mit Betreten der Sportstätte als in allen Punkten anerkannt.

2.5

Die gemieteten Sportanlagen werden dem/der Nutzer/in nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und dem vereinbarten Termin überlassen. Etwaige Mängel der überlassenen Anlage zum Zeitpunkt der Nutzung berechtigen den Nutzer nicht zur Reduzierung des erhobenen Entgeltes, da ein unmittelbarer Leistungsbezug nicht besteht.

2.6

Ein Anspruch auf jederzeitige Überlassung besteht nicht. Die Stadt hat das Recht, Anträge in begründeten Fällen abzulehnen und die Belegung der Sportstätten unter Berücksichtigung sachlicher und gesamtstädtischer Notwendigkeiten zu gestalten. Anträge von Vereinen, die dem Stadtsportverband angeschlossen sind, werden vorrangig berücksichtigt.

3. Objekte und Entgelte

3.1

Folgende Sportstätten der Stadt stehen grundsätzlich zur Nutzung zur Verfügung:

Sporthallen: Jahnhalle (= Versammlungsstätte), Peter-Weber-Halle (= Versammlungsstätte), Ohm-Mirgel-Halle, Sporthalle Marienschule

Turnhallen: Emil-Fischer-Gymnasium, Franziskussschule, Georgschule alte Halle, Georgschule neue Halle, Gertrudisschule (bis voraussichtlich Ende 2012), Hermann-Josef-Schule, Matthias-Hagen-Schule, Paul-Gerhardt-Schule, Grundschule Flamersheim, Grundschule Großbüllesheim, Kaplan-Kellermann-Realschule, Grundschule Kirchheim, Grundschule Kuchenheim, Schule an der Erftaue, Grundschule Stotzheim, Stotzheim-Selmenstraße, Willi-Graf-Realschule, Grundschule Wisskirchen

Stadien: Erftstadion, Sportanlage im Auel

Sportplätze: Billig, Dom-Esch, Elsig, Euenheim, Flamersheim, Frauenberg, Großbüllesheim, Kirchheim, Kuchenheim, Kreuzweingarten, Palmersheim, Roitzheim, Stotzheim, Wißkirchen

3.2

Die Vereine, die dem Stadtsportverband angeschlossen sind und städtische Sportanlagen nutzen, beteiligen sich an den laufenden Kosten der Sportstättenbereitstellung. Zur Berechnung der Kostenbeiträge je Verein werden die dem Landessportbund oder einem Fachverband gemeldeten Vereinsmitgliederzahlen des jeweiligen Vorjahres als Berechnungsgrundlage für das laufende Jahr herangezogen. **Der Beitrag wird für den Zeitraum vom 01.07.2010 bis 31.12.2014 erhoben mit 0,60 € monatlich bzw. 7,20 € jährlich brutto je Mitglied.** Der Beitrag wird in der Regel im Abstand von 3 Jahren angepasst, nächstmalig zum 01.01.2015.

Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 01.07. jeden Jahres zu entrichten und wird von der Stadt per Rechnung angefordert.

Durch den Pauschalbeitrag sind Training und Meisterschaftsspiele (= eine Saison lang andauernder Wettbewerb, in dem die beste Mannschaft der jeweiligen Sportart ermittelt wird) der betreffenden Vereine sowie Turniere (= Wettkampf mit festgelegtem Start- und Endtermin, bei dem zum Schluss ein Sieger ernannt wird) und turnierähnliche Veranstaltungen der Jugendmannschaften dieser Vereine von der sonstigen Entgelterhebung befreit.

Den Vereinen, die dem Stadtsportverband angeschlossen sind, dem Landessportbund oder dem Fachverband aber keine Mitgliederzahlen gemeldet haben, wird die Nutzung der Sportstätten entsprechend Ziffer 3.4.e in Rechnung gestellt.

3.3

Für die Inanspruchnahme der Sportanlagen werden folgende Basis-Stundensätze brutto zu Grunde gelegt:

Sporthallen	40,00 €
Turnhallen	10,00 €
Sportplätze	15,00 €
Kleinspielfeld Billig	5,00 €
Nutzung eines Sportplatzes im Erftstadion	60,00 €
Nutzung beider Sportplätze im Erftstadion durch den gleichen Veranstalter zeitgleich	90,00 €
Nutzung eines Sportplatzes im Stadion „Im Auel“	45,00 €
Nutzung beider Sportplätze im Stadion „Im Auel“ durch den gleichen Veranstalter zeitgleich	67,50 €

Die v.g. Stundensätze wurden ermittelt unter Berücksichtigung von regelmäßigen Miet- und Mietnebenkosten, laufenden Unterhaltungskosten, laufenden Personalkosten, sowie Abschreibungen und dienen zu deren anteiligen Deckung. Nicht berücksichtigt wurden außergewöhnliche Aufwendungen sowie indirekter Aufwand (Instandhaltung der Pflegegeräte, Verwaltungskosten). Die Stundensätze umfassen die Anwesenheit eines/einer Platz- oder Hallenwartes/in, sofern die Stadt eine Anwesenheit im Rahmen der Nutzungsgenehmigung für notwendig erachtet.

Die der Berechnung der Stundensätze zugrunde gelegten Basisdaten werden zeitgleich mit der Anpassung der Kostenbeiträge nach Ziffer 3.2 überprüft. Veränderungen der Basisdaten führen zu einer adäquaten Festsetzung neuer Stundensätze.

3.4

Die Entgelterhebung staffelt sich wie folgt:

3.4.a

Veranstaltungen, die der Stadtsportverband selbst ausrichtet (Abnahme Sportabzeichen, Sportabzeichenverleihung), sind von der Entgeltzahlung befreit. Gleiches gilt für sportliche Veranstaltungen, an denen städtische Schulen beteiligt sind.

Darüber hinaus werden folgende Entgelte erhoben:

3.4.b

30% des Stundensatzes werden als Entgelt je angefangene Stunde und Spielfeld/Sportstätte erhoben

- (1) für Benefiz- oder Wohltätigkeitsveranstaltungen. Voraussetzung für die Anerkennung als derartige Veranstaltung ist, dass die Einnahmen aus der Durchführung der Veranstaltung gänzlich einer gemeinnützigen Organisation zugute kommen deren Ziel die Förderung der Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit oder kirchlicher Zwecke ist. Zu den Einnahmen zählen insbesondere die Eintrittserlöse, Einnahmen aus der Überlassung von Verkaufständen (Standgebühren), Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken etc.. Eine Förderung der eigenen Zwecke des Veranstalters ist im Rahmen einer Benefizveranstaltung ausgeschlossen.
- (2) für Nutzungen durch Träger der freien Jugendhilfe aus dem Stadtgebiet Euskirchen gem. §§ 3 und 75 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (§ 2 GTK).

3.4.c

40% des Stundensatzes werden als Entgelt je angefangene Stunde und Spielfeld/Sportstätte erhoben für andere Nutzungen (die nicht unter 3.2, 3.4.a oder 3.4.b genannt sind). Hierunter fallen z.B. Seniorenturniere, Sportwochen oder ähnliche Veranstaltungen der dem Stadtsportverband angeschlossenen Vereine, Veranstaltungen des Fußballverbandes Mittelrhein e.V. -Kreis Euskirchen-, Veranstaltungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), Veranstaltungen des Kreissportbundes Euskirchen sowie Veranstaltungen der Sportjugendverbände aus dem Kreis Euskirchen (KJA-Fußball etc.) und vergleichbarer Verbände auf Kreisebene.

Für Sportwochen, bei denen eine genaue tägliche Nutzungsdauer nicht benannt werden kann, wird folgende Nutzungsdauer je Tag zur Abrechnung unterstellt:

Mo. – Fr. = jeweils 3 Stunden (17.00 bis 20.00 Uhr), Sa. = 6 Stunden (14.00 bis 20.00 Uhr), Feiertage und Sonntage = 10 Stunden (10.00 bis 20.00 Uhr).

3.4.d

50% des Stundensatzes werden als Entgelt je angefangene Stunde und Spielfeld/Sportstätte erhoben für Jugendsport der nicht dem Stadtsportverband angeschlossenen Vereine, anderer Verbände und Organisationen.

3.4.e

100% des Stundensatzes werden als Entgelt je angefangene Stunde und Spielfeld/Sportstätte erhoben für Seniorensport, der nicht dem Stadtsportverband angeschlossenen Vereine, anderer Verbände und Organisationen.

3.4.f

150% des Stundensatzes werden als Entgelt je angefangene Stunde und Spielfeld/Sportstätte erhoben für jegliche Nutzung, bei denen Entgelte (z.B. Eintrittsentgelte, Standgebühren etc.) erhoben werden (=außersportliche Veranstaltungen und sportliche Sondernutzungen), unabhängig von der vorstehenden prozentualen Staffelung, sofern es sich nicht um Veranstaltungen gem. Ziffer 3.4.b handelt.

3.4.g

200% des Stundensatzes werden als Entgelt je angefangene Stunde und Spielfeld/Sportstätte erhoben für ausschließlich private sportliche Nutzungen (z.B. Einzeltraining, private Spiel- und Sportveranstaltung). Erfolgt die Nutzung in einer Halle, bedingt sie den Ausschluss des Verzehrs von Lebensmitteln, der Nutzung von Musikanlagen und des Aufbaus von Tischen oder Stühlen in der Halle.

Bei einer entgeltspflichtigen Nutzung der teilbaren Hallen gemäß Ziffer 3.4 (Jahnhalle, Peter-Weber-Halle und Sporthalle Marienschule) ist nur die Nutzung der gesamten Halle möglich.

3.5.

Für Veranstaltungen in der Jahnhalle besteht auf Antrag die Möglichkeit der Bereitstellung von Stühlen, Tischen und Bühnenelementen. Auf- und Abbau ist vom Veranstalter eigenverantwortlich unter Beachtung der Bestuhlungspläne und der fachlichen Anweisungen der Platz- und Hallenwarte durchzuführen.

Eine Inventarverleihe außerhalb des Gebäudes der Jahnhalle erfolgt ausschließlich an städtische Einrichtungen für städtische Veranstaltungen.

Für die Inventarbereitstellung wird neben dem Nutzungsentgelt folgendes Netto-Leihentgelt (zzgl. Ust.) je Veranstaltung (bis zu 3 Tage) erhoben:

- je Stühle 0,50 €
- je Tisch 1,00 €
- je Bühnenelement 2,00 €.

Bei längerfristigen Nutzungen (mehr als 3 Tage), erhöht sich das Entgelt je weitere 3 Tage Nutzung um jeweils 20%.

3.6

Nutzer/innen der Sportanlagen „Ertstadion“ oder „Im Auel“ zahlen je Spiel bzw. Wettkampf für die Markierung und den Personaleinsatz ein pauschales Bruttoentgelt gemäß nachfolgender Tabelle. Sofern darüber hinaus ein Platzaufbau erforderlich ist, wird das Entgelt in doppelter Höhe erhoben.

Jugendmannschaften	5,00 €
Seniorenmannschaften	10,00 €

Zusätzlich sind die Kosten für das Markierungsmaterial vom Verein zu tragen.

3.7

Für vorbereitende Arbeiten bzw. notwendige Auf- und Abbautage im Rahmen von Veranstaltungen gem. Ziffer 3.4.f wird je Tag ein Entgelt von pauschal **10,00 €** brutto erhoben.

3.8

Sonstige durch die Nutzungen gem. Ziffer 3.4 entstandene Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des/der Nutzers/Nutzerin. Sonstige Kosten umfassen dabei alle außergewöhnliche Kosten, die über die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen im städtischen Objekt oder die üblichen Unterhaltungs- und Reinigungsmaßnahmen hinausgehen.

Die Abfallbeseitigung obliegt bei Veranstaltungen gem. Ziffer 3.4.f dem/der Nutzer/in und hat unverzüglich nach Beendigung der Nutzung zu erfolgen.

Die von Veranstaltungen gem. Ziffer 3.4.f betroffenen Anlagen sind unmittelbar nach der Nutzung, in Absprache mit dem Hausmeister/ Platz- oder Hallenwart spätestens am auf die Nutzung folgenden Tag, im übernommenen Zustand wieder zu übergeben. Gleichfalls sind alle in Anspruch genommenen Einrichtungen und Flächen durch den/die Nutzerin so zu säubern, dass der ordnungsgemäße Zustand wieder hergestellt ist.

Sollte die o.g. Reinigung durch den/die Nutzer/in Mängel aufweisen, so behält sich die Stadt vor, eine Reinigung der in Anspruch genommenen Flächen und Einrichtungen durch beauftragte Reinigungskräfte bzw. Reinigungsfirmen durchzuführen. Die Kosten gehen zu Lasten des/der Nutzers/Nutzerin.

3.9

Für die Erteilung einer Nutzungsgenehmigung für Nutzungen, die nicht mit einem Entgelt gem. Ziffer 3.2 bis 3.4 belegt werden, wird unter analoger Anwendung des Ortsrechts der Stadt Euskirchen ein Bearbeitungsentgelt von zur Zeit **17,00 €** netto erhoben. Bei einer Änderung der Gebührenordnung im Ortsrecht ändert sich das Bearbeitungsentgelt analog.

4. Kautio

Die Stadt ist berechtigt, vor einer Inanspruchnahme eine Kautio zu erheben. Die Höhe der Kautio beträgt **150,00 €** netto, sofern im Einzelfall keine höhere Kautio festgesetzt wird.

Bei schadensfreier und ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache wird die Kautio in voller Höhe erstattet. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Rückgabe kann die Kautio - ggf. auch nur teilweise - in Anspruch genommen werden.

5. Zahlung des Entgeltes und der Kautio

5.1

Das Entgelt und die Kautio sind spätestens 8 Tage vor der Nutzung auf das Konto des Stadtbetriebes Freizeit und Sport zu überweisen.

5.2

Bei Nutzungen, die in einer bestimmten Regelmäßigkeit erfolgen, wird das Entgelt für alle angemeldeten Nutzungen im Voraus für das laufende Jahr festgesetzt. Es ist in gleichen Raten quartalsweise jeweils zum 15.2./15.5./15.8./15.11. ohne weitere Rechnungsstellung auf das Konto des Stadtbetriebes Freizeit und Sport zu überweisen.

Eine nachträgliche Minderbelegung innerhalb des jeweils laufenden Quartals kann hinsichtlich des Jahresentgeltes keine Berücksichtigung finden.

5.3

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist die Stadt berechtigt, eine erteilte Nutzungsgenehmigung zu widerrufen und ggf. die Anlagen anderweitig zu vergeben.

6. Nutzungszeiten

6.1

Die unter Ziffer 3.1 genannten Objekte werden zur Nutzung durch die Stadt bereitgestellt, sofern dadurch keine anderen berechtigten Interessen beeinträchtigt werden (Schulbetrieb, Nachtruhe etc.). Nutzungen an Feiertagen können nur in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Sonn- und Feiertagsgesetzes genehmigt werden.

Der genehmigte Nutzungszeitraum ist aus der jeweiligen Bestätigung zu entnehmen.

6.2

Die Benutzungszeiten der Sportanlagen werden in einer Belegungsübersicht seitens der Stadt in Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband Euskirchen festgelegt. Diese Belegungsübersicht ist von den Nutzern/innen zu beachten und pünktlich einzuhalten. Sie ist im Internetportal der Stadt Euskirchen unter dem Link <http://prosport.kdvz-frechen.de/> informativ einzusehen. Nutzungsansprüche aus nicht belegten Zeiten in der Belegungsübersicht ergeben sich nicht.

Die Benutzung anderer als der zugewiesenen Sportanlagen oder die Benutzung zu anderen als den festgesetzten Tageszeiten ist unzulässig.

Weitere Benutzungszeiten über den Plan hinaus werden nur auf schriftlichen Antrag genehmigt.

6.3

Während der Schulferien in NRW bestehen für die Turn- und Sporthallen generelle Nutzungseinschränkungen. Dabei ist bereits am letzten Schultag eine Nutzung der Hallen nicht mehr möglich. Die erste Nutzung nach den Ferien kann frühestens wieder ab dem ersten Schultag erfolgen. Die Nutzungseinschränkungen gelten nicht für bewegliche Ferientage und die Pfingstferien.

- Während der Weihnachtsferien sind grundsätzlich alle Turn- und Sporthallen geschlossen. Ausnahmen hiervon werden nicht erteilt.
- Während der letzten 3 Wochen der Sommerferien werden ausschließlich die Ohm-Mirgel-Halle und die Jahnhalle auf Antrag zum Training bereitgestellt, sofern der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Ende der Sommerferien am Meisterschaftsbetrieb teilnimmt. Im übrigen sind alle Turn- und Sporthallen während der Sommerferien geschlossen.
- Während der Oster- und Herbstferien werden die durch den Antragsteller regelmäßig benutzten Turn- und Sporthallen auf Antrag zum Trainings- und Meisterschaftsbetrieb bereitgestellt.

Der Antrag auf Feriennutzung ist mindestens 4 Wochen im Voraus zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Feriennutzung ist nicht durch die pauschalen Nutzungsentgelte nach Ziffer 3.2 abgedeckt und wird entsprechend Ziffer 3.3 bis 3.9 abgerechnet. Der Nutzer hat während der Ferien grundsätzlich keinen Anspruch auf Beheizung und Betreuung der Anlage und muss neben der Abrechnung gemäß Ziffer 3.3 bis 3.9 alle zusätzlich entstehenden Kosten (außerplanmäßige Reinigung, Personal, Beheizung etc.) tragen.

Sofern Meisterschaftsspiele zwingend in den v.g. Zeiträumen stattfinden müssen und nachgewiesen werden kann, dass eine Terminverlegung nicht möglich ist, erfolgt keine zusätzliche Abrechnung von Nutzungsentgelten.

6.4

Bei einer saisonalen Zuweisung von Nutzungszeiten beinhaltet die Genehmigung für das Sommerhalbjahr die Monate von April bis einschließlich September und die Genehmigung für die Wintersaison die Monate Oktober bis einschließlich März.

7. Allgemeine Nutzungsregeln

7.1

Ohne eine/n verantwortliche/n Übungsleiter/in oder den/die Nutzer/in gem. Ziffer 2.2 ist das Betreten der Sportanlagen nicht gestattet.

Der/die verantwortliche Vereinsvertreter/in hat darauf zu achten, dass die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung NW bei jeder Nutzung eingehalten werden. Als genehmigte Versammlungsstätte im Sinne der Verordnung gelten lediglich die Sportanlagen, die unter Ziffer 3.1 als solche

bezeichnet sind. In allen Einrichtungen, die nicht als Versammlungsstätte gelten, dürfen sich maximal 199 Personen zeitgleich im Hallenbereich aufhalten. Ist eine Anlage nicht bereits als Versammlungsstätte genehmigt (siehe Ziffer 3.1), so ist für eine geplante Veranstaltung mit mehr als 199 Personen in dieser Anlage eine befristete Nutzungsänderung im Rahmen eines förmlichen Bauantrages zu beantragen und im Bedarfsfall ein veranstaltungsbezogener Bestuhlungsplan zu erstellen. Die Genehmigung der Veranstaltung erfolgt in Abhängigkeit von der Genehmigungsfähigkeit des Bauantrages. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Nutzer. Bei Hallen, die über eine Tribüne verfügen, sind zusätzlich die Besucherbegrenzungen für diesen Teilbereich zu beachten:

- Tribüne Sporthalle Marienschule maximal 400 Personen,
- Tribüne Peter-Weber-Halle maximal 370 Personen,
- Tribüne Ohm-Mirgel-Halle maximal 199 Personen.

Die Stadt übergibt die Sportanlage in ordnungsgemäßem Zustand. Der/die Nutzer/in überzeugt sich davon eigenverantwortlich bei Beginn der Nutzung. Beanstandungen sind der Stadt sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.

Der/die Übungsleiter/in oder der/die Nutzer/in gem. Ziffer 2.2 hat sich vor Verlassen der Sportanlage davon zu überzeugen, dass die Anlage wieder ordnungsgemäß aufgeräumt ist sowie Fenster und Türen verschlossen sind. Die offene Sportanlage darf **nur an den Übungsleiter** nachfolgender Gruppen übergeben werden.

Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren, Ausschank von Getränken sowie jegliche Art von gewerblicher Betätigung innerhalb der Sportanlage und deren Einrichtung sind nur mit ausdrücklicher, vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig. Alle übrigen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sind von dem/der Nutzer/in eigenverantwortlich einzuholen.

Bei der Nutzung der Sportanlagen ist unbedingt auf einen sparsamen und ökologischen Umgang mit den Ressourcen (Wasser, Strom etc.) zu achten. Bei Nichtbeachtung kann eine zusätzliche Kostenpauschale in Höhe von bis zu **100,00 €** netto erhoben werden.

Das Abstellen von Fahrrädern ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen oder Vorrichtungen erlaubt. PKW's sowie sonstige Motorfahrzeuge dürfen nur auf ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden.

Die Rettungszufahrten sind zwingend freizuhalten.

Tiere sind auf den Sportanlagen nicht zugelassen.

7.2

In den Hallen und Nebenräumen, insbesondere in den Duschräumen, ist auf Sauberkeit zu achten.

Um eine zusätzliche Verschmutzung zu vermeiden, dürfen die Turnhallen nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit Turnschuhen, welche nichtfärbende Sohlen haben und nicht als Straßenschuhe getragen wurden, betreten werden.

Bei jeder Hallennutzung ist eine Eintragung in die ausliegende Benutzungsnachweisliste vorzunehmen. Jeder fehlende Eintrag wird als ausgelassene Nutzung angesehen. Fehlt es in drei aufeinanderfolgenden Fällen ohne vorherige Absage bei der Stadt am Eintrag im Benutzungsnachweis, so führt dies automatisch zum Entzug der genehmigten Nutzungszeiten.

In den Turn- und Sporthallen sind Fußballspiele untersagt. Die Ohm-Mirgel-Halle und die Peter-Weber-Halle sind hiervon ausgenommen.

Bei Inanspruchnahme des Inventars darf dies nur seiner Bestimmung entsprechend und ausschließlich in den Turn- und Sporthallen erfolgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass:

- Turnmatten, Sprungbretter usw. stets zu tragen sind und nicht über den Boden gezogen werden.
- benutzte Geräte, einschließlich Kleinteile und Bälle nach der Verwendung wieder in die hierfür bereitstehenden Behältnisse zu räumen sind.
- Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren nach der Benutzung tief zu stellen sowie die Holme bei den Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen sind.
- Trampoline nach der Benutzung zusammenzulegen und an ihren Aufbewahrungsort zu bringen sind.
- Reckstangen abzunehmen und bei fahrbaren Geräten die Rollen außer Betrieb zu setzen sind.
- das Verknoten der Taue untersagt ist und schwingende Geräte wie Ringe, Schaukelreckstangen usw. nur von einer Person benutzt werden dürfen.
- Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe in einem Kasten aufzubewahren sind.
- alle Geräte so abzustellen sind, dass sie keine Unfallgefahren für nachfolgende Benutzer/innen bilden.

7.3

Die Rasenflächen, insbesondere die Spielfelder, sollen soweit wie möglich geschont werden. Sie dürfen mit Ausnahme von leichtathletischen Wettkämpfen nicht benutzt werden für Kugelstoßen, Speer-, Diskus und Hammerwerfen.

Fußball- und Handballtraining ist auf den Rasenflächen grundsätzlich untersagt. Hierzu stehen den Vereinen entsprechende Ausweichflächen zur Verfügung. Gestattet sind lediglich Gymnastikübungen mit Turnschuhen.

8. Brandsicherheitswache und Bühnenfachkraft bei Sondernutzungen

8.1

Je nach Art und Größe der Veranstaltung ist gemäß Versammlungsstättenverordnung bzw. Feuerschutzhilfegesetz NW eine Feuer-/Brandsicherheitswache und/oder eine Bühnenfachkraft erforderlich. Der Einsatz der Bühnenfachkraft ist zwingend ab einer Bühnengröße von 20 m² zu prüfen. Die Prüfung der Notwendigkeit und Beauftragung der jeweils notwendigen Maßnahmen erfolgt durch den/die Nutzer/in in eigener Verantwortung. Die Prüfung der Notwendigkeit des Einsatzes einer Bühnenfachkraft muss durch entsprechend befähigte Personen erfolgen.

8.2

Sofern ein Ermessenspielraum gegeben ist, trifft die Feuerwehr der Stadt im Einzelfall die Entscheidung, ob eine Feuer- bzw. Brandsicherheitswache erforderlich ist. Die Kosten einer Feuer- bzw. Brandsicherheitswache und/oder einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik hat der/die Nutzer/in zu tragen.

Sollte der/die Nutzer/in selber eine Brandsicherheitswache stellen wollen, so müssen die dafür vorgesehenen Personen die gesetzlich vorgesehenen Anforderungen erfüllen. Bei der Entscheidung, ob der/die Nutzer/in selbst in der Lage ist, eine Brandsicherheitswache zu stellen, ist der Leiter der Feuerwache Euskirchen zu hören.

Erst nach Zustimmung des Stadtbrandinspektors kann von einer städtischen Brandsicherheitswache abgesehen werden und dem/der Nutzer/in die entsprechenden Aufgaben zur Gestellung einer Brandsicherheitswache übertragen (§ 7 II FSHG) werden.

9. Bestuhlungspläne

Für die genehmigten Versammlungsstätten bestehen jeweils verbindliche Bestuhlungspläne, die in den Hallen aushängen oder beim Stadtbetrieb Freizeit und Sport eingesehen werden können. Die Bestuhlungspläne gelten jeweils für den Hallenbereich und umfassen nicht automatisch den Tribünenbereich.

Wurde ein spezieller Bestuhlungsplan im Rahmen einer genehmigten befristeten Nutzungsänderung einer Sportanlage erstellt, so ist dieser Bestuhlungsplan vor Ort an mehreren Stellen gut sichtbar auszuhängen.

Eine Abweichung vom Bestuhlungsplan ist nicht möglich, insbesondere dürfen keine zusätzlichen Plätze geschaffen werden. Ausnahmen hiervon kann lediglich die Bühnenfachkraft erteilen, sofern der genehmigte Bestuhlungsplan entsprechende Freiflächen vorsieht.

Beim Aufstellen von Inventar und Anlagen (z.B. Tische und Stühle) müssen die entsprechenden Gangbreiten eingehalten werden. Außerdem dürfen Gänge sowie Notausgänge nicht beeinträchtigt bzw. versperrt werden.

Bei Zuwiderhandeln darf die Veranstaltung nicht durchgeführt werden und wird unmittelbar beendet. Darüber hinaus werden ordnungsbehördliche Maßnahmen wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen die Baugenehmigung eingeleitet.

10. Immissionen, Nachtruhe, Alkohol- und Rauchverbot

Die geltenden gesetzlichen Vorschriften über Lärm und Nachtruhe, insbesondere die Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes, sind zu beachten. Gleiches gilt für die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes.

Rauchen sowie der Genuss von alkoholischen Getränken ist in den Hallen und Nebenräumen sowie in den Umkleide- und Geräteräumen und auf den eigentlichen Sportflächen der Sportplatzanlagen grundsätzlich untersagt, es sei denn, es findet eine Veranstaltung gemäß Versammlungsstättenverordnung oder im Rahmen eines Sportturniers statt, bei dem dann alkoholische Getränke und Speisen gereicht werden dürfen.

Bei Zuwiderhandeln kann eine Vertragsstrafe von bis zu **250,00 €** netto ausgesprochen werden.

11. Musikdarbietungen und Schankerlaubnis

Bei Veranstaltungen mit Musik sowie Getränke- bzw. Speisenausgabe hat der/die Nutzer/in die ggf. erforderliche Gestattung beim Ordnungsamt der Stadt sowie alle übrigen erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen (GEMA) eigenverantwortlich einzuholen. Die Bühnenfachkraft ist zu beteiligen. Auf Anforderung der Stadt ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

12. Hausrecht

Die Hausmeister/innen sowie die Platz- oder Hallenwarte/innen üben gegenüber dem/der Nutzer/in im Namen der Stadt das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Ihrerseits dürfen diese aber nicht in den Betrieb der Nutzung eingreifen. Missstände, die sich aus der Nutzung ergeben, haben sie dem/der verantwortlichen Nutzer/in zu melden. Diese/r ist für die unmittelbare Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes selbst verantwortlich.

Besucher/innen, die der Benutzungsordnung und Ihren Weisungen zuwider handeln, können der Sportanlage verwiesen werden. Gleiches gilt für Personen, die sich in einem die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Zustand befinden oder deren Verhalten eine Störung der Nutzung erwarten lässt.

Dem/der Nutzer/in ist es nicht gestattet, technische Einrichtungen (z.B. Heizung, Lüftung, Beleuchtung, etc.) selbst zu bedienen.

13. Garderoben- und Toilettenpersonal

Garderoben- und Toilettenpersonal wird von der Stadt nicht gestellt.

14. Verlauf der Nutzung

Der Verlauf der Nutzung ist von dem/der Nutzer/in mit dem Beauftragten der Stadt sowie je nach Art und Umfang der Nutzung auch mit der Bühnenfachkraft frühzeitig zu besprechen. Der/die Nutzer/in trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Verlauf der Nutzung und hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

15. Dekorationen, Veränderungen an Einrichtungen und Werbung

Dekorationen, Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räume müssen den Unfallverhütungsvorschriften, der Versammlungsstätten VO und sonstigen zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen und bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem/der Hausmeister/in bzw. Platz- oder Hallenwart/in oder dem Stadtbetrieb Freizeit und Sport. Sie gehen zu Lasten des/der Nutzers/Nutzerin, der auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt.

Pornographische, rassistische, nationalsozialistische oder blasphemische Werbung ist nicht gestattet. Sonstige Werbung ist mit der Stadt abzustimmen. Die Stadt behält sich jederzeit eine Überprüfung vor.

16. Schlüsselüberlassung

Die Vereine, die dem SSV angehören, üben in der Regel die Schlüsselgewalt bei den genutzten Sportstätten in eigener Verantwortung aus.

Dem/der sonstigen Nutzer/in kann auf Antrag ein Schlüssel für die Sportanlage ausgehändigt werden. Hierzu muss der/die Nutzer/in eine/n Verantwortliche/n und eine/n Vertreter/in bestimmen, der/die während der

jeweiligen Nutzung die Aufsicht führt und dem ein Schlüssel überlassen wird. Diese Person muss im Nutzungsantrag benannt werden und voll geschäftsfähig sein.

Durch Empfangsbestätigung verpflichtet sich der/die Schlüsselempfänger/in, diesen nicht an Dritte weiterzugeben und bei Verlust die Kosten der Ersatzbeschaffung des Schlüssels bzw. der Schließanlage sowie die durch die Instandsetzung des Schadens entstehenden weiteren Kosten zu übernehmen. Er/Sie ist verantwortlich für die Einhaltung der Nutzungsregeln gem. Ziffer 7.

Nach Beendigung der Nutzung bzw. bei einem Widerruf der Nutzungsgenehmigung seitens der Stadt ist der Schlüssel unverzüglich zurück zu geben.

17. Haftung

17.1

Der/die Nutzer/in haftet für alle Schäden, die durch ihn/sie, seine/ihre Beauftragte/n, die Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der städtischen Räume entstehen. In diese Haftung sind auch die Schäden am Grundstück, Gebäude oder den Einrichtungen einbezogen.

Der/die Nutzer/in haftet auch für Diebstähle von städtischem bzw. schulischem Eigentum. Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

17.2

Der/die Nutzer/in stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die von ihm oder dritten Personen, wozu auch die Teilnehmer zählen, aus Anlass der Nutzung geltend gemacht werden können. Die Verkehrssicherungspflicht sowie die Verantwortlichkeit zur Einhaltung der zu berücksichtigenden Vorschriften geht mit der Übergabe der Räume an den/die Nutzer/in über.

Insoweit wird die Stadt von allen Haftungsansprüchen, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben können, nach der Übergabe freigestellt.

Von dieser Regelung unberührt bleibt die Haftung der Stadt gem. § 836 BGB als Grundstückseigentümer.

17.3

Die Übungsleiter/innen sind dafür verantwortlich, dass nur einwandfreie Turn- und Sportgeräte benutzt werden. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese in den von dem/der Benutzer/in zu führenden Benutzungsnachweis einzutragen.

Sofern sich Bedenken wegen der Sicherheit einzelner Geräte ergeben, ist unmittelbar Meldung an die Stadt zu machen, damit eine fachmännische Überprüfung und das Abstellen der Mängel veranlasst werden kann.

Vereinseigene Geräte dürfen nur mit Zustimmung der Stadt in den Hallen untergebracht werden, soweit ausreichender Platz vorhanden ist. Die Unterhaltung und Pflege dieser Geräte obliegt den Vereinen.

Vor der Unterbringung ist ein Aufbewahrungsvertrag abzuschließen.

Die Stadt übernimmt keine Haftung für die von dem/der Nutzer/in oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderobe des/der Nutzers/Nutzerin, Mitwirkenden und Besucher, soweit sie nicht von der Stadt ausdrücklich in besondere Verwahrung genommen werden.

17.4

Der/die Nutzer/in hat die Pflicht, von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände nach der Nutzung unverzüglich oder nach Vereinbarung mit der Stadt aus den Räumen zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Stadt vor, die zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko des/der Nutzers/Nutzerin diesem/dieser zuzustellen oder volles Entgelt für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.

17.5

Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen sowie für Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigende oder ihrer Durchführung verhindernde Ereignisse haftet die Stadt nicht.

17.6

Auf Verlangen der Stadt hat der/die Nutzer/Nutzerin den Abschluss einer Versicherung oder einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe nachzuweisen, durch die auch evtl. Ansprüche der Stadt gegen den/die Nutzer/in abgedeckt werden.

18. Rücktritt vom Vertrag

Die Stadt ist berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, wenn

- durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist,
- die verlangte Vorauszahlung nicht bis zu dem vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt bei der Stadt eingegangen ist,
- der verlangte vorherige Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung nicht fristgerecht vorgenommen wurde.

Wenn die Stadt von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen dem/der Nutzer/in keinerlei Schadensersatzansprüche zu.

Der/die Nutzer/in kann bis zu sechs Wochen vor dem vereinbarten Termin ohne Folgen von dem Vertrag zurücktreten. Bei späterem Rücktritt kann die Stadt eine Ausfallentschädigung verlangen.

Sie beträgt bei einem Rücktritt, der bis zu 5 Wochen vor dem vereinbarten Nutzungstermin erklärt wird, bis zu 20 % des vertraglich vereinbarten Entgelts.

Bei einem Rücktritt, der bis zu 3 Wochen vor dem vereinbarten Nutzungstermin erklärt wird, bis zu 50 % des vertraglich vereinbarten Entgelts und bei Rücktritt, der bis zu 2 Wochen vor dem vereinbarten Nutzungstermin erklärt wird, bis zu 80 % des vertraglich vereinbarten Entgelts.

19. Schlussbestimmungen

Von diesen Richtlinien abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Stadt schriftlich bestätigt wurden.

Bei nicht geregelten Sachverhalten kann der Bürgermeister von den o. g. Regelungen abweichende Entgelte oder Pauschalen festsetzen.

20. Inkrafttreten

Diese geänderten Richtlinien der Stadt Euskirchen über die Nutzung der städtischen Sportanlagen treten am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren die bisher angewandten Richtlinien über die Benutzung und die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Sportanlagen der Stadt Euskirchen ihre Gültigkeit.